



SCHULAMT FÜR DEN KREIS PADERBORN

Sonderpädagogische Förderung

nach der Ausbildungsordnung
sonderpädagogische Förderung
(AO-SF) im Schulgesetz

Was ist sonderpädagogische Förderung?

Wenn ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule in seinem Lernen und seiner Entwicklung nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob es sonderpädagogische Förderung braucht und wie diese erfolgreich gestaltet werden kann.

Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt.

Dabei werden mit Hilfe von Gesprächen, Beobachtungen, Testverfahren und Gutachten die Stärken und Schwächen eines Kindes ermittelt, um dann verantwortungsvoll zum Wohle des Kindes eine Entscheidung zu treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind in der Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) im Schulgesetz geregelt.

Wer kann einen Antrag stellen?

In der Regel stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs bei der Allgemeinen Schule

- vor der Einschulung (bis Mitte Januar)
- oder während der Schulzeit.

Die allgemeine Schule kann einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens erst stellen, nachdem sie die Erziehungsberechtigten informiert hat. Die Schulen leiten den Antrag an die zuständige Schulaufsicht weiter.

Alle Anträge sollen möglichst bis Mitte Februar (für Schulanfänger bis Mitte Januar) der Schulaufsicht vorliegen.

Wie läuft das Feststellungsverfahren gemäß AO-SF ab?

- Die Schulaufsicht entscheidet, ob ein Verfahren durchgeführt werden soll.
- Sie beauftragt gegebenenfalls das Gesundheitsamt, das Kind schulärztlich zu untersuchen.
- Gleichzeitig werden eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine sonderpädagogische Lehrkraft damit beauftragt, gemeinsam Art und Umfang der notwendigen Förderung festzustellen.
- Die Lehrkräfte laden die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen ein.
- Sie stellen alle Ergebnisse in einem Gutachten dar und leiten es an die Schulaufsicht weiter.

Wer entscheidet?

Die zuständige Schulaufsicht entscheidet

- aufgrund des Gutachtens und
- evtl. nach einem persönlichen Elterngespräch im Schulamt,

ob das Kind sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat und schlägt einen schulischen Förderort vor. Diese Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und begründet. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.



Welche Rechte haben die Erziehungsberechtigten?

Die Erziehungsberechtigten können

- einen Antrag stellen, um prüfen zu lassen, ob ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung benötigt.
- angeben, wenn sie nicht das Gemeinsame Lernen sondern eine Förderschule wünschen.
- mit den Gutachterinnen und Gutachtern auch während des Verfahrens sprechen.
- eigene Gutachten bzw. Berichte von Kliniken, Ärzten, Psychologen und Therapeuten sowie das Protokoll der Schuleingangsuntersuchung vorlegen.
- vor der Entscheidung durch die zuständige Schulaufsicht ein Gespräch im Schulamt haben und dazu eine Person ihres Vertrauens mitnehmen.
- Einsicht in die Gutachten und die dazugehörigen Unterlagen im Schulamt nehmen.
- gegen die Entscheidung der Schulaufsicht klagen.

Wo kann ein Kind sonderpädagogisch gefördert werden?

Ein Förderort kann das Gemeinsame Lernen in der Grundschule oder in einer weiterführenden Schule sein. Wünschen Erziehungsberechtigte diese Beschulung in der allgemeinen Schule, unterstützen die Schulaufsicht und die Inklusionskoordinatoren sie bei der Suche nach einem solchen Förderort.

Ein individueller Rechtsanspruch auf das Gemeinsame Lernen in einer allgemeinen Schule besteht bei jedem neuen AO-SF-Verfahren.

Abweichend davon können die Eltern eine Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt wählen:

- Lernen (im Kreis Paderborn ab Klasse 3)
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind bei einer in dem Bescheid des Schulamtes genannten Schule an. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Ausnahmen sind zum Wohle des Kindes möglich.

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird jährlich überprüft und muss im Zeugnis vermerkt sein.

Ihre Ansprechpartner

Insbesondere die Kindertageseinrichtungen, die Grundschulen, die weiterführenden Schulen und die Förderschulen bieten für Erziehungsberechtigte Beratungsgespräche an.

Darüber hinaus kann man sich im Schulamt für den Kreis Paderborn informieren. Ansprechpartnerin ist

Frau Kretschmann

Rathenaustraße 96

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-4019

E-Mail: KretschmannS@kreis-paderborn.de



Stand: März 2023

Schulamt für den Kreis Paderborn

Rathenaustr. 96

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-4010



...nah bei den Menschen!